

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

273

Runderlass der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst

1 Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich

- 1.1 In das Beamtenverhältnis darf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Beamte sind nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung innerhalb und außerhalb des Dienstes einzutreten.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- 1.2 **Bewerber** sind für den öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht geeignet, wenn sie wesentliche Strukturprinzipien der verfassungsrechtlichen Werteordnung des Grundgesetzes nicht teilen, sie ablehnen oder zu beseitigen versuchen (grundlegende Prinzipien der demokratischen Grundordnung, vgl. Belehrung Anlage 1).

Gehören Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, waren sie für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für nationale Sicherheit der früheren DDR tätig (§ 8 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)) oder haben sie sich im staatlich-politischen System der früheren DDR durch herausgehobene Funktionen exponiert, so begründet dies Zweifel daran, ob sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werden. Gleiches gilt, wenn der Bewerber zwar einer Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen nicht angehört, diese aber in verfassungsfeindlichen Zielen unterstützt, ohne ihr anzugehören.

- 1.3 Erfüllen **Beamte** durch Handlungen oder wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen nicht die ihnen obliegende Verpflichtung, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere die Entfernung der Beamten aus dem Dienst zu prüfen.
- 1.4 Für **Richter und Staatsanwälte** gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend, soweit nicht die Regelungen über die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte etwas anderes bestimmen.
- 1.5 Für **Arbeitnehmer** im öffentlichen Dienst gelten die vorstehenden Grundsätze, soweit die jeweiligen tariflichen Regelungen nichts anderes bestimmen, mit der Maßgabe entsprechend, dass die Fragen bezogen auf die Verfassungstreue nur zulässig sind, soweit die vorgesehene Funktion dies erfordert und rechtfertigt.

2 Verfahren

Die Thüringer Landesregierung bekräftigt die Verbindlichkeit der Grundsätze für den Freistaat Thüringen als Dienstherrn und öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird Folgendes bestimmt:

Jeder Einzelfall muss gesondert geprüft und unter Abwägung der Umstände unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden werden.

- 2.1 Vor der Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst sind sie gemäß Anlage 1 zu belehren. Alle Bewerber haben die in Anlage 2 a enthaltene Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue zu unterzeichnen. Bewerber, die vor dem 12.01.1972 geboren sind, haben darüber hinaus die Erklärung nach Anlage 3 a zusätzlich abzugeben. Darüber hinaus ist in den Anlagen 2 b und 3 b das Einverständnis zu einer ggf. notwendig werdenden Überprüfung der in den Anlagen 2 a und 3 a abgegebenen Erklärungen zu unterzeichnen.

Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Thüringen tätig sind oder waren und entweder unmittelbar oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist erneut nach Nr. 2.1 bis 2.5 zu verfahren. In jedem Fall sind bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärungen (Anlage 2 a und b) zu unterzeichnen.

- 2.2 Werden die Anlage 2 a und b sowie – soweit erforderlich – Anlage 3 a und b nicht unterzeichnet oder erwecken anderweitig bekannt gewordene Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Dies kann insbesondere geschehen durch:

- eine Anfrage beim für Inneres zuständigen Ministerium, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken dagegen begründen, dass der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzustehen. Das beim Ministerium für Inneres angesiedelte Amt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Auf Anfragen erteilt das Amt für Verfassungsschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft über ihm bereits vorliegende und verfügbare Erkenntnisse (vgl. Anlagen 2 a und 2 b).

- eine Anfrage in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Anlagen 3 a und 3 b).

Vor den jeweiligen Anfragen ist die Zustimmung des Bewerbers schriftlich einzuholen.

- 2.3 Zu folgenden vor dem 12.01.1972 geborenen Personen führen die Behörden der Landesverwaltung und öffentliche Stellen im

Zusammenhang mit der Übertragung des Amtes, der Funktion oder bei der Einstellung ein – anlassbezogenes – Auskunftsersuchen darüber durch, ob die jeweilige Person nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst gearbeitet hat (in Anlehnung an §§ 20 und 21, jeweils Absatz 1 Nr. 6 StUG):

- Mitglieder der Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,
- Personen, bei denen die beabsichtigte Personalmaßnahme einer Entscheidung der Landesregierung bedarf, z. B. bei Beamten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand (z. B. Staatssekretäre) versetzt werden können, und bei vergleichbaren Beschäftigten in entsprechenden Funktionen,
- Personen, die erstmalig die Leitung bzw. stellvertretende Leitung einer Behörde, eines Gerichtes, einer Einrichtung oder eines Landesbetriebes übernehmen,
- Personen, die erstmalig die Leitung einer Abteilung bzw. eines Referats oder einer, einem Referat vergleichbaren Struktureinheit in einer obersten Landesbehörde übernehmen,
- von der öffentlichen Hand bestellte Mitglieder der Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet, bei denen die beabsichtigte Personalmaßnahme einer Entscheidung der Landesregierung bedarf.

Darüber hinaus können die Mitglieder der Landesregierung für den jeweiligen Geschäftsbereich anlassbezogene Auskunftsersuchen zu Personen stellen, die eine Funktion mit besonderer Vertrauensstellung oder besonderer öffentlicher Verantwortung bzw. Wahrnehmung ausüben oder sich um deren Übertragung bewerben.

Vor den jeweiligen Anfragen ist die Zustimmung des Betroffenen schriftlich einzuholen.

- 2.4 Verweigern die Bewerber die Zustimmung zu einer Anfrage gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 oder ergibt die Abfrage Erkenntnisse, aufgrund derer die Einstellung abgelehnt werden soll, ist ihnen unter Angabe der vorliegenden Ablehnungsgründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist die Möglichkeit zu geben, einen Rechtsbeistand oder eine andere Vertrauensperson beizuziehen. Bestehen nach dieser Stellungnahme die Zweifel fort und lassen sie sich auch nicht mehr anderweitig ausräumen, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt bzw. der Dienstposten nicht übertragen werden.

- 2.5 Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil die Bewerber nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung einzutreten, so ist die Entscheidung den Bewerbern schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

- 2.6 Besteht der Verdacht, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen bzw. werden neue Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Tätigkeit für das MfS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik rechtfertigen, gelten die Ziffern 2.2 und 2.3 sinngemäß.

Lassen sich die Zweifel nicht ausräumen, ist durch die oberste Dienstbehörde zu prüfen, welche gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Beschäftigten zur Erfüllung der Dienstpflichten anzuhalten oder aus dem Dienst zu entfernen.

Bei Bewerbern, die in der Erklärung gemäß Anlage 3 a wahrheitswidrig ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden.

3 Sonstiges

Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend diesem Runderlass zu verfahren und alle Anlagen mit dem Hinweis zu verwenden, dass an den entsprechenden Stellen nicht der TV-L, sondern für die Beschäftigten im kommunalen Bereich geltenden Regelungen Anwendung finden.

4 Inkrafttreten

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober den Runderlass beschlossen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und der Runderlass der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst vom 22. Juli 1992, ThürStAnz Nr. 34/1992 S. 1122, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2012, ThürStAnz Nr. 52/2012 S. 2019, außer Kraft.

Erfurt, 06.12.2016

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Der Minister für Inneres und Kommunales

In Vertretung

Udo Götze

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 06.12.2016
Az.: 15-0331-3/2015
ThürStAnz Nr. 52/2016 S. 1616 – 1623

Es folgen Anlagen

Anlage 1**Belehrung****Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind Beamte, nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes (ThürRiG) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG sind Richter und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind Arbeitnehmer verpflichtet, sich mit ihrem gesamten Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen bzw. für ihre Erhaltung einzutreten.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in Leitsatz 2 seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 unter anderem ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“

Dementsprechend dürfen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis und nach § 9 Nr. 2 DRiG in das Richterverhältnis nur Personen berufen werden, die die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die Einstellung von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes setzt voraus, dass sich diese durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L). Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. 1 BvB 1/51; Urteil vom 17. August 1956 – Az. 1 BvB 2/51) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalitären Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Soweit Bewerber nicht sicher sind, ob die Organisationen, der sie angehören oder angehört, als verfassungsfeindliche Organisationen gelten, kann die Einstellungsbehörde bei Zweifeln eine entsprechende Anfrage zur Überprüfung an das für Inneres zuständige Ministerium richten.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen.

Anlage 2 a

E r k l ä r u n g

Aus Anlass meiner bevorstehenden Ernennung/Einstellung erkläre ich,

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum

dass ich die Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Anlage 1) erhalten habe und dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin.

Ich wurde ausdrücklich belehrt, dass falsche Angaben die Rücknahme meiner Ernennung wegen arglistiger Täuschung gem. § 12 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) / die Anfechtung meines Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB nach sich ziehen und strafrechtlich verfolgt werden können (§ 263 StGB).

Ferner wurde ich darüber belehrt, dass sich deswegen meine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis/ Kündigung*anschließen kann.

Ort, Datum

die/der Belehrende:

die/der Belehrt:

(Unterschrift, Name /Amtsbezeichnung)

(Unterschrift, Name)

* Bitte Unzutreffendes streichen.

Anlage 2 b**Einverständniserklärung**

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum

mich mit der Überprüfung der in Anlage 2 a abgegebenen Erklärung durch das Amt für Verfassungsschutz einverstanden, soweit es im Hinblick auf das in Ziffer 2 des Runderlasses der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst beschriebene Verfahren erforderlich ist.

Soweit ich bislang im öffentlichen Dienst tätig gewesen bin, bin ich damit einverstanden, dass meine Personalakten beigezogen werden.

Ort, Datum

die/der Belehrende:

die/der Belehrt:

(Unterschrift, Name /Amtsbezeichnung)

(Unterschrift, Name)

Anlage 3 a

Erklärung

Aus Anlass meiner bevorstehenden Ernennung/Einstellung erkläre ich,

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum

dass ich weder als hauptamtlicher noch als inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (MfS/AfNS) oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter tätig war, insbesondere

1. keine Verpflichtungserklärung oder Berufung zu inoffizieller Mitarbeit mit dem MfS/AfNS unterschrieben habe und sonst eingegangen bin,
2. dem MfS/AfNS außerdienstlich keine mündlichen oder schriftlichen Berichte, insbesondere mit Decknamen, geliefert habe,
3. keine persönliche Schweigeverpflichtung gegenüber dem MfS/AfNS abgegeben habe, die über meine Dienstschweigepflicht hinausging,
4. zu keiner Zeit an sogenannten konspirativen Treffs mit Angehörigen des MfS/AfNS teilgenommen habe,
5. dem MfS/AfNS keine privaten Zimmer, Wohnungen o. Ä. und auch – unter Decknamen – keine Diensträume oder -wohnungen zur Verfügung gestellt habe,
6. keine Geldprämien, Auszeichnungen, Orden oder Präsente vom MfS/AfNS erhalten habe.

Ich wurde ausdrücklich belehrt, dass falsche Angaben die Rücknahme meiner Ernennung wegen arglistiger Täuschung gem. § 12 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) / die Anfechtung meines Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB nach sich ziehen und strafrechtlich verfolgt werden können (§ 263 StGB).

Ferner wurde ich darüber belehrt, dass sich deswegen meine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis/ Kündigung anschließen kann.

Ort, Datum

die/der Belehrende:

die/der Belehrte:

(Unterschrift, Name /Amtsbezeichnung)

(Unterschrift, Name)

* Bitte Unzutreffendes streichen.

Anlage 3 b**E i n v e r s t ä n d n i s e r k l ä r u n g**

Hiermit erkläre ich,

_____,
Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum

mich mit der Überprüfung der in Anlage 3 a abgegebenen Erklärung durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einverstanden, soweit es im Hinblick auf das in Ziffer 2 des Runderlasses der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst beschriebene Verfahren erforderlich ist.

Ort, Datum

die/der Belehrende:

die/der Belehrt:

(Unterschrift, Name /Amtsbezeichnung)

(Unterschrift, Name)